

VERHANDELT

zu
am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

mit dem Amtssitz in

erschienen heute:

1. Frau Landrätin Anita Schneider, geb. am 19.08.1961, dienstansässig Riversplatz 1–9, 35394 Gießen;
2. Herr Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald, geb. am 07.07.1970, dienstansässig Riversplatz 1–9, 35394 Gießen;

mit der Erklärung, nicht in eigenem Namen zu handeln, sondern als Landrätin bzw. Kreisbeigeordneter des Landkreises Gießen,

- nachstehend „**Verkäufer**“ genannt -

3. Herr Siegfried Rehberger, geb. am 25.08.1958,
4. Herr Jörg Detlof, geb. am 27.08.1955,
beide dienstansässig: Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim,

beide handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam Vertretungsberechtigte, der Erschienenen zu 3. als Geschäftsführer und der Erschienenen zu 4 als Prokurist, für die Firma **REMONDIS GmbH** mit dem Sitz in Mannheim, Geschäftsanschrift: Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338012

- nachstehend „**Käufer**“ genannt -.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars zur Person aus durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise.

Der beurkundende Notar hat das Handelsregister der Firma REMONDIS GmbH (Amtsgericht Mannheim, HRB 338012) am elektronisch eingesehen und bestätigt hierdurch, dass Herr Rehberger als Geschäftsführer und Herr Detlof als Prokurist dort eingetragen und diese gemeinsam zur Vertretung der vorgenannten Gesellschaft berechtigt sind.

Auf Befragung des Notars, ob er oder eine andere Person seiner Sozietät in derselben Angelegenheit bereits früher einmal für eine Partei als Bevollmächtigter tätig war oder ist, wurde dieses allseits verneint.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden Vertrages über die Abtretung eines Geschäftsanteils an der Firma **ZAUG Recycling GmbH** mit dem Sitz in Buseck.

Vorbemerkung

1. Die Erschienenen vertreten die alleinigen Gesellschafter der *Firma* ZAUG Recycling GmbH mit dem Sitz in Buseck, Geschäftsanschrift: Fischbach 5, 35418 Buseck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 3432

-nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt-.

2. An dem insgesamt 200.000,00 € betragenden Stammkapital der Gesellschaft ist der Verkäufer mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nominalwert von 114.800,00 € (57,40 %) und der Käufer mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 im Nominalwert von 50.200,00 € und einem weiteren Geschäftsanteil Nr. 4 im Nominalwert von 35.000,00 € (insgesamt 42,60 %) beteiligt. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

§ 1

Verkauf und Abtretung des Geschäftsanteils

1. Der Verkäufer verkauft dem Käufer seinen Geschäftsanteil an der Firma ZAUG Recycling GmbH im Nennbetrag von 114.800,00 € und tritt diesen Geschäftsanteil mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2017 an den Käufer ab („**Wirtschaftlicher Stichtag**“).
2. Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Der Verkauf des Geschäftsanteils erstreckt sich auf alle mit dem Geschäftsanteil verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte einschließlich des Bezugsrechts auf alle Gewinne der Gesellschaft, die auf den Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Stichtag entfallen. Ausschüttungsfähige Gewinne aus Vorjahren sind nicht vorhanden.
4. Die Verfügung über den Geschäftsanteil bedarf gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
5. Die Abtretung des Geschäftsanteils steht unter den aufschiebenden Bedingungen
 - a) Zustimmung des Kreistages des Landkreises Gießen;
 - b) Erteilung der kartellrechtlichen Freigabe (wie in § 6 definiert) und
 - c) Zahlung des Kaufpreises gemäß § 2.

§ 2

Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für den in § 1 genannten Geschäftsanteil im Nominalbetrag von 114.800,00 € beträgt

..... €

(in Worten: EURO).

Sollte der Anteilsverkauf wider Erwarten Umsatzsteuer auslösen, so versteht sich der Kaufpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. In diesem Fall entrichtet der Käufer an den Verkäufer die auf den Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer, sobald er von dem Verkäufer eine den Vorschriften des § 14 Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung über den Anteilskauf erhalten hat.

2. Der Kaufpreis ist fällig innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 1 Nr. 5 a) und b) sowie der Wirksamkeitsvoraussetzung gemäß § 7.

3. Der Kaufpreis ist zahlbar auf das Konto des Verkäufers bei der Sparkasse Gießen, IBAN: DE34 5135 0025 0200 5033 67.
4. Der in Abs. 1 genannte Kaufpreis wurde auf Basis eines von einem unabhängigen Sachverständigen erstellten Gutachtens ermittelt. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass dieser Preis sämtlichen beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere auch im Sinne der „Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ (ABl. C 209 vom 10.07.1997), genügt.

Für den Fall, dass entgegen dieser Annahme nach Ausschöpfung des Rechtswegs rechtskräftig festgestellt wird, dass die Veräußerung des Geschäftsanteils zum in § 2 Nr. 1 genannten Kaufpreis eine rechtswidrige Beihilfe i. S .d. Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, verpflichten sich die Parteien, zur Vermeidung der Nichtigkeit dieses Vertrages eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen, die den beihilferechtlichen Vorgaben entspricht.

§ 3

Zusicherungen

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass er rechtlich und wirtschaftlich Eigentümer des übertragenen Geschäftsanteils ist und frei darüber verfügen kann. Der Geschäftsanteil ist frei von Belastungen und sonstigen Rechten Dritter. Ferner ist die Stammeinlage voll eingezahlt und weder offen noch verdeckt zurückgewährt.
2. Im Übrigen übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände und schließt auch sonst jegliche Haftung und Gewährleistung aus.

§ 4

Rechtsfolgen

1. Stellt sich heraus, dass eine und/oder mehrere der vorstehenden Aussagen nicht zutreffend sind, kann der Käufer verlangen, dass der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Aussage bzw. die Aussagen zutreffend wären. Stellt der Verkäufer innerhalb der gesetzten Frist den vertragsgemäßen Zustand nicht her oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht möglich, kann der Käufer vom Verkäufer Schadensersatz in Geld an

sich oder an die Gesellschaft verlangen. Das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten besteht mit Ausnahme der in § 8 geregelten Rücktrittsrechte - nicht.

2. Sofern und soweit Schadensersatz durch den Verkäufer geleistet wird, gelten Zahlungen zwischen Käufer und Verkäufer als Minderung des Kaufpreises.

§ 5 Dienstleistungsverträge

Der Anteilsverkauf steht in Einklang mit vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere ist eine Neuausschreibung der vom Verkäufer an die Firma ZAUG Recycling GmbH vergebenen Dienstleistungsverträge nicht erforderlich.

§ 6 Fusionskontrolle

1. Die Parteien werden unverzüglich beim Bundeskartellamt unter Federführung des Käufers die Anmeldung des durch diesen Vertrag begründeten Zusammenschlusses gem. § 39 GWB herbeiführen; jede Partei ist verpflichtet, die von ihr beizubringenden Angaben und Auskünfte gem. § 39 Abs. 3 und Abs. 5 GWB rechtzeitig, vollständig und richtig vorzunehmen. Soweit Dritte an der Anmeldung oder Erteilung von Auskünften mitzuwirken haben, haften jeweils der Verkäufer bzw. der Käufer dafür, dass die auf ihrer Seite beteiligten Dritten die Anmeldung und alle von ihnen beizubringenden Angaben und Auskünfte rechtzeitig, vollständig und richtig bewirken.
2. Die Parteien werden sich ferner unverzüglich nach dem Beurkundungstag in der gemeinsam noch festzulegenden Weise mit dem Bundeskartellamt in Verbindung setzen, um eine möglichst baldige Entscheidung des Bundeskartellamtes herbeizuführen.
3. Der Eintritt aller Vollzugswirkungen dieses Vertrages wird bis zum Ablauf des Tages aufgeschoben, an dem feststeht, dass das gesetzliche Vollzugsverbot gem. § 41 Abs. 1 GWB durch Freigabe, Befreiung vom Vollzugsverbot (§ 41 Abs. 2 GWB) oder Ablauf der Fristen gem. § 40 Abs. 1, S. 1 und Abs. 2 GWB entfallen ist.

§ 7

Wirksamkeitsvoraussetzung

Dieser Vertrag wird – mit Ausnahme von nachstehendem § 8 – erst wirksam, wenn die für den Landkreis Gießen als Verkäufer zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Gießen, mit welchen dieser der Veräußerung des Geschäftsanteils an der Firma ZAUG Recycling GmbH zugestimmt haben, bestätigt oder diese nicht beanstandet.

§ 8

Nachverhandlungen, Rücktrittsrecht

1. Sollte die Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch das Bundeskartellamt mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die dem Käufer das Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar erscheinen lassen, ist der Verkäufer zu Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages bereit. Gleiches gilt umgekehrt für den Käufer im Falle einer Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde des Verkäufers.
2. Der Käufer ist berechtigt, im Falle einer mit Bedingungen oder Auflagen verbundenen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von vier (4) Wochen auf eine Anpassung des Vertrages verständigen können.
3. Jede Partei ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Wirksamkeitsvoraussetzung gemäß § 7 und die kartellrechtliche Freigabe nicht innerhalb von 8 Monaten nach Beurkundung dieses Vertrages eingetreten bzw. erfolgt ist.
4. Das Rücktrittsrecht ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes auszuüben. Die Rechtsfolge des Rücktritts ist begrenzt auf die Befreiung der Parteien von der Erfüllung dieses Vertrages. Dem Notar ist stets eine Kopie des Rücktrittsschreibens zukommen zu lassen.

§ 9 Weitergabe von Informationen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Veröffentlichungen über den Abschluss dieses Vertrages oder seiner Durchführung zu koordinieren. Keine der Vertragsparteien wird eine Presseerklärung oder andere Mitteilungen an die Öffentlichkeit oder die Mitarbeiter der Gesellschaft über diesen Vertrag oder seine Durchführung herausgeben, ohne zuvor die Zustimmung der anderen Partei eingeholt zu haben. Diese Zustimmung darf nur aus

wichtigem Grund verweigert werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Verhandlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Form. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seiner Durchführung und sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Fusionskontrollverfahren entstehen, sowie die Grunderwerbssteuer trägt der Käufer. Ungeachtet des Vorstehenden trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater selbst. Das gilt auch dann, wenn eine Partei von diesem Vertrag zurücktritt.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verhandlung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn die Urkunde eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen sollte.
4. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, das zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würde. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Gießen.
6. Die Erschienenen erklären: Die Gesellschaft hat Grundbesitz.

§ 11

Vollmacht

Der amtierende Notar, sein Vertreter oder Nachfolger im Amt, der/die Bürovorsteher(in) sowie die Notariatsangestellten und, sämtlich dienstansässig:, sind jeweils

einzelnen und unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben, auch berichtenden und/oder ergänzenden Inhaltes, die etwa noch zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind.

Wir erbitten je eine Ausfertigung dieser Verhandlung für die von den Erschienenen zu 1., 2. und 3. Vertretenen und sowie für die Gesellschaft.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: